

Familienzulagen: Anmeldung für Arbeitnehmende eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers (AnobAg)

Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden

Ausgleichskasse

1 Antragstellerin / Antragsteller

Abrechnungsnummer

erfasst seit

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Telefonnummer tagsüber

Heimatstaat

Geburtsdatum

AHV-Nummer

ledig

verheiratet

seit

verwitwet

seit

geschieden oder
gerichtl. getrennt

seit

2 Ehepartnerin / Ehepartner

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Erwerbsart Ehepartnerin / Ehepartner

angestellt

seit

Firma

Strasse

PLZ, Ort

Erreicht Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner mindestens ein Erwerbseinkommen von CHF 612 im Monat oder CHF 7'350 im Jahr?

ja

nein

Ist der Bruttojahreslohn in CHF Ihrer Ehepartnerin / Ihres Ehepartners bzw. des anderen leiblichen Elternteils höher als Ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen gemäss Beitragsverfügung der Ausgleichskasse?

ja

nein

Bei Auszahlung im Tages- oder Stundenlohn bitte auf den geschätzten Bruttojahreslohn aufrechnen.

selbständig erwerbstätig

seit

im Kanton

nicht erwerbstätig

Hausfrau/Hausmann

seit

3

Ab wann beantragen Sie die Familienzulagen?

Datum

Beziehen Sie oder eine andere Person für eines oder mehrere Kinder bereits eine Zulage?

ja

nein

Wenn ja, wer und für welche Kinder?

Wenn ja, bitten wir Sie, eine Kopie der Verfügung beizulegen.

4 Kinder bis zum 25. Altersjahr

Für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr, die in der **Schweiz** in **Ausbildung** sind, ist eine Schulbestätigung, ein Studienausweis oder eine Kopie des Lehrvertrages beizulegen.

Ausländische Personen haben für ihre Kinder eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.

1 Familienname

Vorname

Geburtsdatum

- leibliches/adoptiertes Kind
 Stiefkind Pflegekind
 Geschwister Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt ja nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

PLZ, Ort

Wohnstaat

Wer hat die elterliche Sorge?

(Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:
Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher
Bewilligung hier auf?

seit

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

von

bis

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus

- Erwerbseinkommen
 - Renten und Taggelder
 - Vermögensertrag
- mehr als CHF 29'400 pro Jahr?

ja nein

2 Familienname

Vorname

Geburtsdatum

- leibliches/adoptiertes Kind
 Stiefkind Pflegekind
 Geschwister Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt ja nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

PLZ, Ort

Wohnstaat

Wer hat die elterliche Sorge?

(Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:
Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher
Bewilligung hier auf?

seit

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

von

bis

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus

- Erwerbseinkommen
 - Renten und Taggelder
 - Vermögensertrag
- mehr als CHF 29'400 pro Jahr?

ja nein

3 Familienname

Vorname

Geburtsdatum

- leibliches/adoptiertes Kind
 Stiefkind Pflegekind
 Geschwister Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt ja nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

PLZ, Ort

Wohnstaat

Wer hat die elterliche Sorge?

(Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:
Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher
Bewilligung hier auf?

seit

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

von

bis

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus

- Erwerbseinkommen
- Renten und Taggelder
- Vermögensertrag

mehr als CHF 29'400 pro Jahr?

ja nein

4 Familienname

Vorname

Geburtsdatum

leibliches/adoptiertes Kind

Stiefkind Pflegekind

Geschwister Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt ja nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

PLZ, Ort

Wohnstaat

Wer hat die elterliche Sorge?

(Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage aus dem Scheidungsurteil beilegen)

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz:
Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher
Bewilligung hier auf?

seit

Nur für Kinder vom 15. bis 25. Altersjahr ausfüllen

Art der Ausbildung

von

bis

Beträgt die Summe der Einkommen des Kindes aus

- Erwerbseinkommen
- Renten und Taggelder
- Vermögensertrag

mehr als CHF 29'400 pro Jahr?

ja nein

Wichtig

- Bitte beachten Sie, dass Sie uns jede Veränderung (Abbruch der Ausbildung oder Überschreitung der Einkommensgrenze bei Kindern in Ausbildung, Tod eines Kindes) unverzüglich melden müssen.

5 Ergänzende Angaben

- 1 Für Kinder aus geschiedener oder gerichtlich getrennter Ehe, Stiefkinder und aussereheliche Kinder Für aussereheliche Kinder Kopie des Anerkennungsscheines beilegen.

- Haben Sie das alleinige Sorgerecht, brauchen Sie die folgenden Fragen nicht zu beantworten. (Bitte Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage des Scheidungsurteils oder der Vereinbarung beilegen)

Vornamen der Kinder

- Personalien des anderen Elternteils

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Zivilstand

seit

Erwerbsart

angestellt

seit

Firma

Strasse

PLZ, Ort

Erreicht der oben genannte Elternteil mindestens ein
Erwerbseinkommen von CHF 612 im Monat oder CHF
7'350 im Jahr?

ja nein

Ist der Bruttojahreslohn in CHF des anderen Elternteils
höher als Ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen gemäss
Beitragsverfügung der Ausgleichskasse?

ja nein unbekannt

Bei Auszahlung im Tages- oder Stundenlohn bitte auf den
geschätzten Bruttojahreslohn aufrechnen.

selbständig erwerbstätig

seit

im Kanton

nicht erwerbstätig

Hausmann/Hausfrau

seit

2 Pflegekinder

Bewilligung der Pflegekinderaufsicht beilegen.

Vornamen der Kinder

Ist das Pflegeverhältnis dauernd?

seit

Wie viel Kostgeld (Unterhaltsbeiträge der leiblichen
Eltern, Fürsorgebeiträge oder Sozialversicherungsbeiträge)
erhalten Sie monatlich?

CHF pro Kind

● Personalien der leiblichen Mutter

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Zivilstand

seit

● Personalien des leiblichen Vaters

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Zivilstand

seit

6 Weitere Arbeitgeberin / weiterer Arbeitgeber

Firma/Name

seit

Strasse

PLZ, Ort

Wird mindestens ein Erwerbseinkommen von CHF 612
im Monat oder CHF 7'350 im Jahr erreicht?

ja nein

Ist der Bruttojahreslohn in CHF höher als Ihr AHV-
pflichtiges Jahreseinkommen gemäss Beitragsverfügung
der Ausgleichskasse?

ja nein

Bei Auszahlung im Tages- oder Stundenlohn bitte auf den
geschätzten Bruttojahreslohn aufrechnen.

7 Rückzahlungsadresse

Wie können wir ein allfälliges Guthaben überweisen?

auf Bankkonto auf Postkonto

IBAN

Bankadresse

Postkonto-Nummer

8 Verpflichtung und Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Die Anmeldung ist unterschrieben und zusammen mit einer Kopie des Familienausweises oder Kopien der entsprechenden amtlichen Dokumente (Geburtsscheine, Familienausweis, Ausländerausweis) abzugeben.

- Pro Kind kann nur eine Zulage beansprucht werden, auch wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Ihre erwerbstätige Ehepartnerin / Ihr erwerbstätiger Ehepartner bzw. die erwerbstätige leibliche Mutter oder der erwerbstätige leibliche Vater muss eine Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers beilegen, dass von dieser/diesem keine Familienzulagen bezogen werden.
- Sie verpflichten sich, unaufgefordert alle Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse sofort der Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, mitzuteilen. Sie machen sich strafbar, wenn Sie falsche Angaben machen oder Tatsachen verschweigen.

Ort und Datum

Unterschrift

Beilage

Weiteres Vorgehen

- Senden Sie bitte das ausgefüllte Formular inkl. Beilage(n) an folgende Adresse:

Ausgleichskasse Obwalden
Postfach
6061 Sarnen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.akow.ch.